

Erziehungsbeauftragung

gemäß Jugendschutzgesetz § 1 Abs.1 Nr. 4

Diese Beauftragung gilt nur für den Zeitraum des Moonlight-Bowlings.

Während des Aufenthaltes in unseren Räumen ist dieses Formular vom Jugendlichen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Sowohl der Jugendliche als auch die unten genannte erziehungsbeauftragte Person müssen sich durch ein offizielles Dokument ausweisen können. Die Echtheit der Unterschrift der Eltern muss mit einer Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils nachgewiesen werden.

Die/der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern)

Name, Vorname:

Adresse:

Telefonisch erreichbar unter: _____

überträgt gemäß des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter / seinen minderjährigen Sohn

Name, Vorname: _____ Alter: _____

für den Zeitraum (nichtzutreffendes bitte streichen):

von: Datum Uhrzeit **bis:** Datum Uhrzeit **Dauer** Veranstaltung am

auf die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte/r:

Name, Vorname: _____ Alter: _____

Adresse: _____ Handy: _____

Die Richtigkeit der Beauftragung wird hiermit bestätigt. Die Informationen auf der zweiten Seite dieser Beauftragung sind zur Kenntnis genommen worden.

Personensorgeberechtigte/r Erziehungsbeauftragte/r Jugendliche/r

Hinweis

Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf Gastwirte/Veranstalter ist unzulässig! Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewährleisten und muss während des gesamten Aufenthaltes der/des Jugendlichen in unseren Räumen anwesend sein!

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine erziehungsbeauftragte Person zu benennen. In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind gestattet:

- Der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren,
- der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein und sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können!
- Freunde, Freundinnen oder Kameraden und Kameradinnen einer minderjährigen Person können keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in diesen Beziehungen in der Regel kein Autoritätsverhältnis besteht und notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis unterbleiben. Von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses kann somit nicht ausgegangen werden.

Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.

- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Alkoholverbot unter 16 Jahren, keine Spirituosen und branntweinhaltigen Getränke (auch keine branntweinhaltigen Mixgetränke) unter 18 Jahren und Rauchverbot unter 18 Jahren.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss während des Aufenthaltes der/des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend sein!

Die ausgefüllte Erziehungsbeauftragung soll den Jugendlichen nachzuweisen helfen, dass die Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.